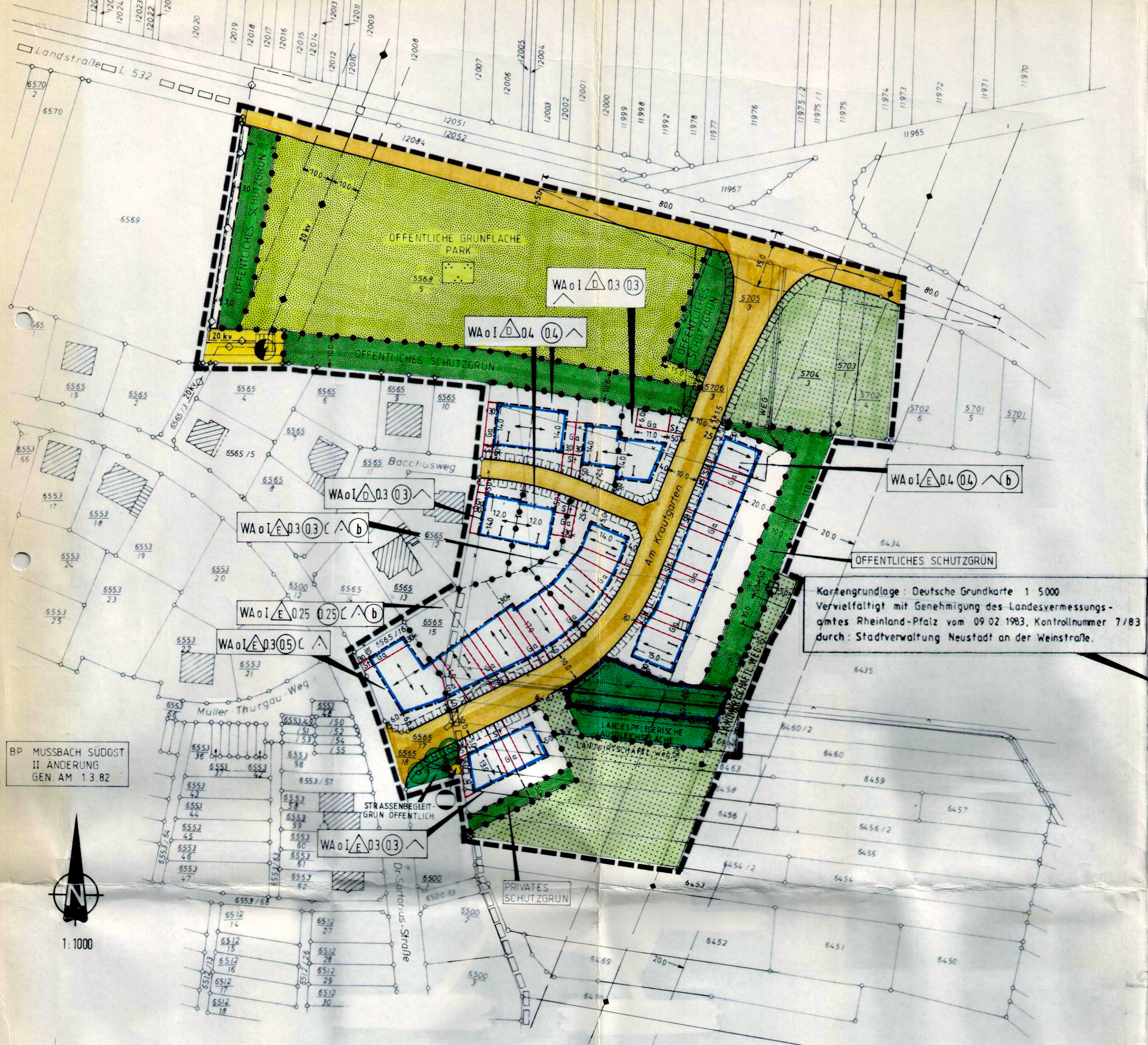




- ZEICHENERKLÄRUNG**
nach Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanZVU 90)
- Art der baulichen Nutzung**
WA Allgemeine Wohngebiete
- Maß der baulichen Nutzung**
04 Geschosflächenzahl
02 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
0 Offene Bauweise
E Nur Einzelhäuser zulässig
D Nur Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
- Verkehrsflächen**
Offentliche Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinien
Offentliche Straßenbegleitgrün
- Flächen für Versorgungsanlagen**
Flächen für Versorgungsanlagen
Trafostation
Gas-Reglerstation
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
20 kV- und 110 kV-Leitungen mit Schutzstreifen
20 kV-Kabelleitung
- Grünflächen**
Offentliche Grünfläche
Offentliche Grünfläche - Schutzgrün
Offentliche Grünfläche - Landschaftspflegische Ausgleichsfläche
Private Grünfläche - Schutzgrün
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft**
Vorbehaltsfläche für wasserrechtliche Festsetzungen
- Flächen für die Landwirtschaft**
Flächen für die Landwirtschaft (Rebland)
Flächen für die Landwirtschaft, Wirtschaftsweg
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**
Anzupflanzende Bäume
- Sonstige Planzeichen**
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen
Mit Beh.-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten des Versorgungsträgers
Flächen für Aufschüttungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Grenzen des Bebauungsplanes "Mußbach-Südost", 11. Änderung, genehmigt am 01.03.1982
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Vorgeschriebene Hauptflächennutzung
Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
Bestehender Zaun
Kniestock (Drempel) bis 0,7m
Dachneigung 35%:3°
Dachneigung 28%:3°
Sichtdreieck
Begrenzung der Grundstücksbreite auf max. 22,0 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
Siehe Textfestsetzungen Ziff. 2.4.1

- I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches**
- Im Norden:** Achse L 532
- Im Osten:** Ost- und Südgrenze Fl.-Nr. 5702/4, Südgrenze Fl.-Nr. 5703/1 bis zur Achse der 110 kV-Leitung, Achse der 110 kV-Leitung ca. 50 m in südwestlicher Richtung, im rechten Winkel ca. 7 m nach Südosten, im rechten Winkel ca. 10 m nach Südwesten, ca. 10 m nach Südwesten bis zu einer Parallelen im Abstand von 5 m zur Achse der 110 kV-Leitung, Verbindungslinie zum nordwestlichen Grenzpunkt Fl.-Nr. 6460/2, Westgrenzen Fl.-Nr. 6460/2 und 6460, ca. 4 m entlang der Südgrenze Fl.-Nr. 6462, Verbindungslinie nach Südwesten bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze Fl.-Nr. 6454/2
- Im Süden:** Südgrenze Fl.-Nr. 6454/2, Westgrenzen Fl.-Nr. 6454/2, 6455 und 6456 bis zum Schnitt mit der Nordgrenze Fl.-Nr. 6500/1, Nordgrenze Fl.-Nr. 6500/1
- Im Westen:** Westgrenzen Fl.-Nr. 6565/17 und 6565/16, Südgrenzen Fl.-Nr. 6565/14 und 6565/13, Ostgrenzen Fl.-Nr. 6565/12, 6565/11 und 6565/10, Nordgrenzen Fl.-Nr. 6565/10, 6565/9, 6565/6, 6565/4 und 6565/3, Ostgrenze Fl.-Nr. 6569



- II.**
- Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am 19.12.91.
 - Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 10.12.91 beschlossen.
 - Der Beschluß wurde am 14.2.92 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
 - Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 9.9.92 bis 24.9.92 durchgeführt / lt. Stadtratsbeschluß vom nicht durchgeführt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
 - Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am 13.7.93 angenommen.
 - Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 8.9.93 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ" - Mittelhaardter Rundschau -.
 - Dieser Plan lag in der Zeit vom 16.9.93 bis einschließlich 15.9.93 öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB). Während der Auslegungszeit gingen 2... Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am 16.11.93 Beschluß gefaßt hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 29.11.93 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.
 - Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde in der Zeit vom bis durchgeführt. Während des Beteiligungsverfahrens gingen ... Stellungnahmen ein, die der Stadtrat am entschieden hat.
 - Der Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 16.11.93.
- Neustadt an der Weinstraße, den 06.12.93
STADTVERWALTUNG
Oberbürgermeister

NEUSTADT

an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan

Mußbach Südost VI. Änd. + Erw.

(Fischgallwiesen)

Ortsbezirk Mußbach

SATZUNG

gemäß § 2-12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 46b)

i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.1993 (GVBl. S. 518) sowie der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1980 (GVBl. S. 307) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 118)

III. Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 BauGB)

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB). Es bestehen keine Rechtsbedenken.
Az: 35/405-03 NW-01/Mußbach
Neustadt an der Weinstraße, den 1. März 1994
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
I.A.

IV. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgeteilt.

Neustadt an der Weinstraße 09. März 1994
STADTVERWALTUNG
Oberbürgermeister

V. Die Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 12.03.1994 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB

Neustadt an der Weinstraße 14.03.1994
STADTVERWALTUNG
Oberbürgermeister